

VILMER VISIONEN 2025: AKTUELLE FRAGEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Ergebnis des Expertenworkshops
vom 16.–19. September 2025 an der
Internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm -
Bundesamt für Naturschutz

1. Hintergrund und Ziele der Veranstaltung

Das Bundesamt für Naturschutz führt seit über 20 Jahren im Rahmen von Expertenworkshops zu „Perspektiven und Strategien für die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung“ einen intensiven und regelmäßigen Dialog mit Wissenschaftlern sowie der Planungs- und Verwaltungspraxis. Seit der Formulierung und Veröffentlichung der an die Planungspraxis und Fachpolitik gleichermaßen adressierten „Vilmer Visionen zur Landschaftsplanung“ im Jahre 2002 und 2012 sind ereignisreiche Jahre vergangen. In diesem Zeitraum haben sich für die Landschaftsplanung zahlreiche neue Herausforderungen und neue Rahmenbedingungen ergeben. Sie galt es zu reflektieren und zukunftsfähige Vorstellungen zur Ausgestaltung des Instrumentariums zu entwickeln.

Die Erfahrungen mit dem Instrumentarium wurden im Workshop vor dem Hintergrund aktueller und absehbarer Herausforderungen auf den Prüfstein gestellt werden. Zur Stärkung zukunftsfähiger Instrumente der Landschaftsplanung wurde eine gemeinsame Vorstellung für die Landschaftsplanung erarbeitet. Unter Einbezug unterschiedlicher Akteure und auch Generationen wurden folgende Schwerpunkte gesetzt;

Reflexion und Diskussion

Was sind aktuelle Themen und Herausforderungen der Landschaftsplanung und werden diese in aktuellen Planwerken der Landschaftsplanung behandelt? Welche Vorstellungen verfolgen die Wissenschaft, erfahrene Planer:innen aus Verwaltung und den Büros und wie blicken junge Planer:innen auf die Landschaftsplanung?

Entwicklung einer Vision 2025

Welche Vision haben Planende für die Landschaftsplanung? In welche Richtung soll sich die Landschaftsplanung weiterentwickeln? Wo sind Schwerpunkte zu setzen?

Erarbeitung von Handlungsschritten

Was sind wesentliche Schritte, um die erarbeitete Vision umzusetzen? Benötigt es einer Neuausrichtung? Was muss angestoßen werden? Weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf



**Bundesamt für
Naturschutz**

Organisation und Workshopleitung

Florian Mayer, BfN, II 4.1, Leipzig

Jens Schiller, BfN, II 4.1, Leipzig

Gottfried Hage, Rottenburg a.N.

Expertinnen und Experten

Britta Apelt, NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz Niedersachsen, Hannover

Pavlina Bechova, Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt am Main

Evelyn Behre, THOWL, Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Höxter

Peter Blum, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Freising

Prof. Hubertus von Dressler, Osnabrück

Lukas Fuhse, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Maxim von Gagern, Professur Landschaftsplanung TU Dresden, Dresden

Carolin Göbel, Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt am Main

Prof. Dr. Stefan Heiland, TU Berlin, Fachgebiet Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung, Berlin

Sarah Herbst, HHP.raumentwicklung, Rottenburg a.N.

Johannes Christoph Kress, Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt am Main

Prof. Dr. Torsten Lipp, HS Neubrandenburg, Potsdam

Prof. Dr. Ilke Marschall, FH Erfurt, Fachgebiet Landschaftsplanung, Erfurt

Prof. Dr.-Ing Dr.-iur. Andreas Mengel, Universität Kassel, FG-Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht, Kassel

Marlene Oberreich, DB E&C, Leipzig

Dr. Claus Peinemann, Verband Region Rhein - Neckar, Mannheim

Prof. Dr. Matthias Pietsch, Hochschule Anhalt, Fachbereich 1 – Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung, Bernburg

Jennifer Schell, MKUEM, Mainz

Prof. Dr. Boris Stemmer, THOWL, Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Höxter

Benedikt Taiber, TU Dresden, Leipzig

Dorit Thurm, Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt am Main

Diana Zoglauer, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Referat 35), Weimar

Der Workshop soll auf Statements aller Teilnehmenden aufbauen. Alle Teilnehmenden haben zu Beginn der Veranstaltung ein Statement zu folgenden drei Punkten gegeben:

1. Status Quo der Landschaftsplanung

Wie nehmen Sie die Landschaftsplanung derzeit (z.B. in Ihrem Bundesland) wahr? Welche Akzeptanz hat die Landschaftsplanung? Auf welcher Planungsebene spielt sie eine Rolle, auf welcher keine? Gibt es gute Beispiele? Welche Bedeutung haben informelle oder integrierte Planungsansätze?.....

2. Herausforderungen der Landschaftsplanung

Welche inhaltlichen, technologischen, organisatorischen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder auch finanziellen Herausforderungen kommen auf die Landschaftsplanung zu? Was ist besonders zu bedenken? Worauf muß sich die Landschaftsplanung besonders einstellen, um eine bessere Wirksamkeit zu erzielen?.....

3. Entwicklungsvisionen der Landschaftsplanung

Welche Vorstellung einer zukünftigen Landschaftsplanung haben Sie? Was ist besonders wichtig, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen Planungsraum zu konkretisieren, Maßnahmen und Erfordernisse zur Umsetzung dieser Ziele zu entwickeln und schließlich zur Umsetzung zu führen? Brauchen wir die Landschaftsplanung in Zukunft noch?

2. Überblick zum Workshop

Der Workshop „Vilmer Visionen 2025“ (16.–19. September 2025) ist als mehrtägiger, sequenziell aufgebauter Arbeitsprozess konzipiert, der von der gemeinsamen Problemverständigung über die fachliche Rahmensetzung bis hin zur Formulierung von zukunftsgerichteten Eckpunkten („Vision Landschaftsplanung 2040“) führt. Inhaltlicher Ausgangspunkt ist die Einordnung in die seit 2002 im Zehnjahresrhythmus geführte Reihe der „Vilmer Visionen“ mit dem Auftrag, das Instrumentarium der Landschaftsplanung angesichts aktueller Herausforderungen weiterzuentwickeln. Die diesjährige Anlage akzentuiert dabei ausdrücklich den Austausch unterschiedlicher Perspektiven: Welche Sichtweisen bringen „junge Planende“ zur Lösung landschaftsplanerischer Herausforderungen ein und welche Erfahrungen können „erfahrene Planende“ aus Hochschule, Verwaltung und Büropraxis beisteuern. Leitend sind entsprechend Grundfragen nach Bedeutung, aktuellen Herausforderungen, wissenschaftlichen und praxisbezogenen Zielvorstellungen sowie nach den nächsten, gemeinsam zu adressierenden Entwicklungsschritten.

Strukturell beginnt die Veranstaltung mit einer Eröffnungs- und Orientierungsphase, die den Rahmen durch Begrüßung, Kontextualisierung des Tagungsorts (Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm) sowie organisatorische Hinweise (Arbeitsbedingungen, Infrastruktur, Abläufe vor Ort) setzt. Darauf folgt am Mittwoch (17.09.) die inhaltliche Phase I („Entwicklung, Stand und Herausforderungen der Landschaftsplanung“), die nach einer Einführung in die Tagung durch zwei aufeinander bezogene Reflexionsblöcke getragen wird: Teilnehmenden-Statements zum Status quo, zu Herausforderungen und zu Entwicklungsvisionen bilden den gemeinsamen Referenzrahmen, der durch Pausen- und Austauschfenster strukturiert ist; eine Führung über die Insel fungiert zugleich als gemeinsamer Kommunikationsbaustein. In Phase II („Reflexion“) wird der Diskurs durch einen Fachinput zu Entwicklungen und rechtlichem Rahmen der Landschaftsplanung (Vortrag) sowie eine systematische Rückbindung an die Vilmer Visionen 2002 und 2012 (Reflexion/Diskussion, einschließlich eines Abendformats) vertieft.

Am Donnerstag (18.09.) verschiebt sich der Schwerpunkt in Phase III („Vision Landschaftsplanung 2040“) von der Diagnose zur kooperativen Entwicklung: Nach einer einführenden Übersicht vertiefen die Teilnehmenden in zwei moderierten Arbeitsgruppen die Vermittlung der Qualitäten der Landschaftsplanung an interne Adressaten innerhalb des Naturschutzes sowie an externe Adressaten. Die Ergebnisse werden in Phase IV im Plenum zusammengeführt (Bericht der Arbeitsgruppen und Diskussion. Der Abend dient dem Austausch.

3. Entwicklungen und rechtlicher Rahmen der Landschaftsplanung

Prof. Dr.-Ing Dr.-iur. Andreas Mengel, Kassel gab eine Einführung zur Landschaftsplanung, damit alle Teilnehmenden die Diskussion mit vergleichbarer Kenntnis führen können.

Die Landschaftsplanung ist im engeren Sinne als formelle Fachplanung des Aufgabenfeldes „Naturschutz und Landschaftspflege“ zu verstehen; ihre bundesrechtliche Grundordnung findet sich in den §§ 8–12 BNatSchG und wird durch Landesrecht ergänzt, zum Teil auch modifiziert. Daneben existiert Landschaftsplanung im weiteren Sinne in Form von fachlichen Beiträgen bei Primärintegration sowie als Landschafts-/Freiraumentwicklungskonzepte, die in Methodik und Gegenstandsbezug an die formelle Landschaftsplanung anknüpfen, jedoch nicht in gleicher Weise an deren gesetzliche Vorgaben gebunden sind. Gegenständlich zielt die Landschaftsplanung auf die überörtliche und örtliche Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns sowie auf die Darstellung und Begründung der zur Zielverwirklichung erforderlichen Maßnahmen und Erfordernisse.

Verfassungsrechtlich ist die Landschaftsplanung in das Kompetenzgefüge der konkurrierenden Gesetzgebung eingebettet; für Naturschutz und Landschaftspflege eröffnet Art. 72 GG dem Bund die Gesetzgebung, lässt den Ländern jedoch – abgesehen von den ausgenommenen „allgemeinen Grundsätzen“ u. a. – abweichende Regelungen zu. Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert hierzu den Grundsatz, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Landschaftsplanung räumlich zu konkretisieren sind (§ 8 BNatSchG). Die zentrale Aufgabenbeschreibung enthält § 9 Abs. 1 BNatSchG: Die Landschaftsplanung konkretisiert die Ziele für den jeweiligen Planungsraum und zeigt Erfordernisse und Maßnahmen auch für solche Planungen und Verwaltungsverfahren auf, deren Entscheidungen Natur und Landschaft im Planungsraum berühren. Inhaltlich wird die Zielkonkretisierung nach § 9 Abs. 3 BNatSchG als mehrstufiger Vorgang angelegt, der (i) den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Analyse und Prognose), (ii) dessen Bewertung nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Zielvorgaben einschließlich Potenzialen und Konflikten sowie (iii) die daraus abgeleiteten, raumbezogen konkretisierten Sicherungs- und Entwicklungsziele umfasst.

Für die Bewertungsmaßstäbe ist § 1 BNatSchG leitend. In der Präsentation wird dieser Zielrahmen systematisch in drei Zieldimensionen ausdifferenziert: (1) Sicherung und Qualifizierung des natürlichen und kulturellen Erbes (u. a. Arten, Biotope, Geotope/Böden sowie bedeutsame Freiräume und Landschaften), (2) Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Grundlage grundlegender Lebensbedürfnisse (z. B. saubere Luft und Wasser, städtisch wirksames Bioklima, fruchtbare Böden, Schutz vor Gefahren wie Hochwasser) sowie (3) Sicherung und Entwicklung von Funktionen von Natur und Landschaft im Sinne eines „guten Lebens“ (Natur- und Landschaftserleben, Naturschönheit, natur-/landschaftsgebundene Erholung). Zugleich werden beispielhaft Konkretisierungslinien aus § 1 BNatSchG herausgearbeitet, etwa der Schutz von Luft und Klima, die Erhaltung wildlebender Arten und ihrer Biotope auch im Hinblick auf Funktionen wie Bestäubungsleistungen, die Förderung selbstregulierender Ökosysteme sowie die Sicherung unzerschnittener Landschaftsräume und die Priorisierung der Wiedernutzung bereits bebauter Flächen gegenüber weiterer Außenbereichsinanspruchnahme. Auch die Bedeutung siedlungsnaher Freiräume (Grünzüge, Parks, Gewässerräume, Gehölzstrukturen etc.) wird als eigenständiger Sicherungs- und Entwicklungsauftrag hervorgehoben.

Die Umsetzungsebene der Landschaftsplanung wird in § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG mit dem Begriffspaar „Erfordernisse und Maßnahmen“ adressiert. In der Präsentation wird dies als Sammelbegriff verstanden, der einerseits physische Maßnahmen (Tun oder Unterlassen in der realen Umwelt) und andererseits die Vorbereitung instrumenteller Umsetzung (Verwaltungshandeln bzw. Handeln von Planungsträgern mittels rechtlicher und planerischer Instrumente, etwa Schutzgebietsverordnungen, Förderprogramme oder raumordnerische Festlegungen) umfasst. Adressaten sind demnach nicht allein Naturschutzbehörden, sondern – in je spezifischer Steuerungslogik – auch Raumordnung und Bauleitplanung, Gemeinden jenseits der Bauleitplanung, weitere Fachverwaltungen (insb. Landwirtschaft, Forst, Wasserwirtschaft, Zulassungsbehörden) sowie Landnutzer und

Zivilgesellschaft. Normativ wird diese Querschnittsfunktion durch zwei Berücksichtigungsmechanismen abgesichert: Zum einen verlangt § 9 Abs. 3 S. 2 f. BNatSchG Rücksicht auf die Verwertbarkeit der Darstellungen für Raumordnungs- und Bauleitpläne und eröffnet eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Planzeichen; zum anderen normiert § 9 Abs. 5 BNatSchG eine Berücksichtigungspflicht in Planungen und Verwaltungsverfahren, konkretisiert durch die Heranziehung u. a. für UVP-Beurteilungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) sowie wasserrechtliche Maßnahmenprogramme; Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind zu begründen.

Systematisch entfaltet das Bundesrecht ein mehrstufiges Ebenenmodell mit je spezifischer Funktionalität: Auf einer programmatisch-strategischen Ebene (Bund/Land) dient Landschaftsplanung der fachlichen Orientierung und der Abgrenzung großflächiger Kulissen; auf einer konzeptionellen Ebene (Region/Kommune) erfolgt die räumliche Zielkonkretisierung sowie die Vorbereitung instrumenteller Umsetzung als Handlungsgrundlage; auf einer gestalthaften Ebene (Quartier/Teilraum) treten stärkere Verknüpfungen von Planung und Entwurf hinzu, im Siedlungskontext etwa als Freiraumgestaltung, im Kulturlandschaftskontext als Nutzungs-/Pflege-/Managementkonzepte. Diese Ebenen korrespondieren mit den formellen Planarten: Überörtlich werden die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen landesweit im Landschaftsprogramm bzw. teilräumlich in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (§ 10 Abs. 1, 2 BNatSchG), wobei Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze/sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen sind; raumbedeutsame Inhalte sind in die raumordnerische Abwägung einzustellen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG), und eine regelmäßige Fortschreibungs- bzw. Prüfpflicht (mindestens alle zehn Jahre) ist normiert (§ 10 Abs. 4 BNatSchG). Örtlich werden die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen auf Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen bzw. teilräumlich in Grünordnungsplänen dargestellt (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Landschaftspläne sind bei wesentlichen Veränderungen bzw. erwartbaren Entwicklungen aufzustellen (§ 11 Abs. 2 BNatSchG), ihre Inhalte sind in der bauplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen und können in Bauleitpläne überführt werden (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). Grünordnungspläne sind insbesondere für Freiraumsicherung und grüne Infrastruktur in Baugebieten, für Parks und größere Freiräume sowie für Teilräume bestimmter Kulturlandschaften vorgesehen; besteht ein Landschaftsplan, sind Grünordnungspläne aus ihm zu entwickeln.

Der bundesrechtliche Rahmen trifft in den Ländern auf eine heterogene Umsetzungslandschaft. Benannt werden u. a. Länder mit gesetzlich als vollständige Primärintegration ausgestalteter Regelung (insb. Bayern und Hessen), Konstellationen „Landschaftsplanung bejahender Primärintegration“ (z. B. Sachsen), Modelle mit Regionalverbänden als Planungsträger (Baden-Württemberg) sowie Länder mit (mindestens auf einer Ebene) rechtsverbindlicher Landschaftsplanung (z. B. Berlin, NRW). Zugleich wird auf Vollzugsdefizite hingewiesen, wonach trotz gesetzlich angelegter Mehrstufigkeit vielfach keine aktuellen, qualifizierten Pläne vorliegen und Grünordnungspläne in der Praxis überwiegend auf Bebauungspläne verengt bleiben.

Vor diesem Hintergrund wird ein gemeinsames inhaltlich-graphisches Grundverständnis als Qualitäts- und Implementationsbedingung herausgestellt. Konzeptionell wird Landschaftsplanung hierzu als dreigliedriger Prozess beschrieben: (I) Bestand, Bewertung und Konflikt-/Potenzialanalyse (schutzgutbezogen, etwa Luft/Klima, Wasser, Boden/Geotope, Arten/Biotop, Landschaft), (II) Ableitung von Leitbildern sowie eines abgestimmten Ziel- und Maßnahmenkonzepts und (III) adressatenbezogene Vorbereitung der instrumentellen Umsetzung (überörtlich und örtlich) für Naturschutzverwaltung, Raumordnung/Bauleitplanung, weitere Fachverwaltungen und kooperative Instrumente. In diesem Kontext werden auch aktuelle Entwicklungen der Digital- und Standardisierungsagenda (u. a. XPlanung-Bezüge) als Bausteine einer verbesserten Interoperabilität und Verwertbarkeit landschaftsplanerischer Inhalte markiert.

Die Bandbreite von Praxisbezügen wird anhand formeller und informeller Beispiele aus der Planungspraxis des Referenten illustriert: genannt werden u. a. ein Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept (Bad Homburg v. d. H.) als an formeller Methodik orientiertes, zugleich instrumentenbezogenes Konzept, der Basisteil des Freiflächenentwicklungsplans Frankfurt a. M. mit modularer Struktur sowie fachlich-methodische Empfehlungen für ein Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept der Region Rhein-Neckar, die zentrale Handlungsfelder wie

Klimawandel, Wasserhaushalt, Boden und nachhaltige Flächennutzung, Biodiversität/Biotopverbund sowie Landschaft und Erholungsverbund in ein Ziel- und Maßnahmenkonzept überführen. Als formelle bzw. integrierte Ansätze werden ferner regionale Beispiele aus der Planungspraxis von A. Mengel (u. a. Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/RheinMain mit integriertem Landschaftsplan) und ein Landschaftsentwicklungskonzept für den hessischen Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön angeführt, welches Landschaftsbereiche (z. B. Siedlungsränder, Fließgewässer/Auen, Offenland, Wälder/Moore) differenziert, Schutzgüter systematisch bearbeitet und textlich ausdifferenzierte Sicherungs- und Entwicklungsziele für Raumkategorien (Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen) formuliert.

Als Perspektiven der Landschaftsplanung werden schließlich zentrale Zukunftsaufgaben benannt: die Präzisierung bzw. Schärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene (einschließlich Planzeichen-/Darstellungsstandards), die systematische Herausarbeitung von Unterstützungspotenzialen der Landschaftsplanung für andere Instrumente (z. B. Eingriffsregelung, Wiederherstellungs-Regime), die Stärkung qualifizierter Landschaftsplanung als Voraussetzung oder Qualitätshebel in räumlicher Gesamtplanung und Förderpolitik, eine höhere Sichtbarkeit in Rechtsprechung und juristischer Literatur, sachangemessene Standardisierung auf Basis eines gemeinsamen Grundverständnisses sowie „handwerklich“ robuste Pläne und Planungsprozesse einschließlich modellhafter Projekte und deren Verankerung im Fachdiskurs; flankierend wird eine Ausbildung auf hohem Niveau unter Einbezug weiterer landschaftsplanerischer Perspektiven und Teildisziplinen als strukturelle Voraussetzung adressiert.

4. Reflexion: Vilmer Visionen 2002 und 2012 im Kontext der heutigen Herausforderungen

Im Weiteren haben **Prof. Hubertus v. Dressler, Osnabrück und Gottfried Hage, Rottenburg a.N.** gemeinsam mit den Teilnehmenden die Bedeutung/Situation und die Herausforderungen der Landschaftsplanung sowie Vorstellungen für die Zukunft herausgearbeitet.

Die entwickelte Reflexion zu den „Vilmer Visionen“ 2002 und 2012 setzt bei einem Grundbefund an, der für die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung rechtlich wie praktisch gleichermaßen relevant ist: Das konkrete planerische Geschehen lässt sich nicht hinreichend aus dem formal definierten Planungssystem erklären, sondern ist wesentlich als „Planungskultur“ bzw. als soziale Praxis zu begreifen. Planungskulturen werden durch Rollenverständnisse, Problemwahrnehmungen, Routinen, Kommunikations- und Aushandlungsformen sowie durch den institutionell-rechtlichen Kontext geprägt; sie sind kontextgebunden, lokal/regional spezifisch und müssen fortlaufend „neu produziert“ werden. Damit rückt die Frage nach der Wirkung von Planung – über die Norm- und Instrumentenlogik hinaus – als eigenständige Prüfgröße in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund werden zentrale Linien der Vilmer Visionen 2002 als weiterhin tragfähig eingeordnet, jedoch zugleich als nur teilweise eingelöst beschrieben. Zu den bleibenden Kernkompetenzen zählen die problemadäquate, schutzgutübergreifende Betrachtung, die methodische Fähigkeit zur raumbezogenen Zielkonkretisierung (einschließlich Bewertungsmaßstäben, Prognosen und Szenarien) sowie der Schwerpunkt auf räumlich-konzeptionellen Lösungen, Maßnahmen und deren Umsetzungsbezug. Als Entwicklungsdefizite werden insbesondere die Ausarbeitung belastbarer Entwicklungsleitbilder/Raumbilder sowie die Hinführung zur Umsetzung benannt. Bereits in den Thesen 2002 wird eine akteursbezogene, nicht technokratische Vorgehensweise gefordert, die transparent unterscheidet, welche Anforderungen unabdingbar und welche verhandelbar sind. Auch die Ebenenlogik (Landschaftsprogramm als landesweites Leitbild, Landschaftsrahmenplan als intern abgewogenes Ziel- und Maßnahmenkonzept, örtliche Landschaftsplanung als kooperative, umsetzungsorientierte Planung) wird als grundsätzlich richtig bestätigt, wobei die Frage nach erzielbarer Wirkung je Ebene explizit zu beantworten sei.

Die Vilmer Visionen 2012 verschärfen den Problemhorizont: Klimawandel, demographischer Wandel und neue gesetzliche Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen aus Biodiversitätsstrategie, Freiraumsicherung und -entwicklung in Stadtregionen führen angesichts der bereits bestehenden und weiterwachsenden

Flächenkonkurrenzen zu zunehmenden Konflikten in raumrelevanten Entscheidungen. Als Lösungsansatz wird die formelle Landschaftsplanung als fortlaufend weiterzuentwickelndes zentrales räumliches Planungsinstrument für Naturschutz und Landschaftspflege hervorgehoben, das die Ziele des § 1 BNatSchG räumlich konkretisiert und – im Sinne des „Pflichtprogramms“ des § 9 BNatSchG – transparente Informationsgrundlagen sowie Maßnahmen und Erfordernisse bereitstellt. Zugleich wird Landschaftsplanung ausdrücklich als Kommunikationsaufgabe gefasst: adressatenbezogene Aufbereitung, frühzeitige Beteiligung, modulare und digitale Prozessgestaltung sowie eine umsetzungsorientierte Darstellung werden als Qualitätsbedingungen formuliert; deren konsequente Umsetzung sei jedoch häufig an fehlenden Ressourcen, unzureichender institutioneller Verankerung und einem in Teilen des Berufsfeldes nicht entsprechend entwickelten Planungsverständnis gescheitert.

In der Gegenwartsdiagnose werden die Herausforderungen als „Trilemma der Landnutzung“ beschrieben: Klimaschutz (u. a. Ausbau erneuerbarer Energien, Netzinfrastrukturen, Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete), Biodiversitätsschutz (u. a. 30/30-Ziele, Managementanforderungen, Nature Restoration Law mit nationalem Wiederherstellungsplan), Wasserhaushalt (u. a. WRRL/WHG, Gewässer- und Auenrenaturierung, Grundwasser, nationale Wasserstrategie) und agrar-umwelt-politischen Ziele (GAP-Standards, AUKM, Dauergrünlandschutz, Ökolandbauanteile, Natura-2000-Puffer-/Extensivflächen) und konkurrieren räumlich mit dem fortbestehenden Siedlungs- und Infrastrukturdruk (u. a. Flächenneuanspruchnahmeziele versus Beschleunigungspolitiken). Daraus wird abgeleitet, dass Flächenkonkurrenzen und Fördereffizienz ohne eine zielübergreifende Landnutzungspolitik nicht beherrschbar sind; erforderlich sei eine „Landwende“ von der Konkurrenz zur Integration (vgl. WBGU 2020).

Flankierend werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen als planungsrelevante Steuerungsfaktoren herausgearbeitet: Transformationsdruck kann Überforderung und Abkopplung erzeugen; (urbaner) Wandel benötigt unterschiedliche Geschwindigkeiten. Transformation werde vielfach als „top-down“ erlebt, während erfolgreiche Vorhaben eher dort entstehen, wo Ziele vor Ort gemeinsam entwickelt und „bottom-up“ angenähert werden. Ein massives Defizit an Austausch jenseits eigener „Bubbles“ wird als Risiko für Legitimität und Umsetzungsfähigkeit markiert; Beteiligungs- und Planungsprozesse seien daher inklusiv zu gestalten, um unterschiedliche Milieus real zu erreichen. Für die Landschaftsplanung folgt hieraus, dass die Weiterentwicklung des Instrumentariums nicht allein technisch-methodisch, sondern auch als Governance- und Kommunikationsaufgabe zu konzipieren ist.

Aus der Perspektive der Wirkungsorientierung wird der normative Anspruch der Landschaftsplanung ausdrücklich hervorgehoben („wenn es Landschaftsplanung und räumliche Gesamtplanung nicht gäbe, man müsste sie erfinden“): Sie beruht auf einem Staatsverständnis, das interessenausgleichend wirkt, individuellem Nutzenhandeln Grenzen setzt und am Gemeinwohl ausgerichtet ist; sie konkretisiert die Ziele des Naturschutzrechts raumbezogen und stellt Regeln für die Berücksichtigung im Abwägungsprozess bereit. Gleichzeitig wird der tatsächliche Einfluss auf die Gestaltung des Wandels als „ernüchternd“ beschrieben, was die Gewichtsverschiebung von der Planerstellung hin zur Erzeugung von Wirkungen begründet.

Der skizzierte „Gedankenansatz“ zur Zukunftsfähigkeit der Landschaftsplanung operationalisiert diese Wirkungsorientierung prozessual. Vorgesehen ist eine Orientierungsphase zur Klärung und Fokussierung der für den jeweiligen Raum vordringlichen Themen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Raumwirksamkeit. Daraus sei ein Mitwirkungsdesign mit Auswahl der relevanten Akteure und hierfür passender Formate zu entwickeln und in der Orientierungsphase für den gesamten Planungsprozess zu fixieren. Generierung, Strukturierung und Verknüpfung von Wissen zu Landschaftsfunktionen können z.B. in der Analysephase direkt mit Erfahrungswissen (u. a. Raumerkundungen, Arbeitsgruppen, Workshops) mit co-kreativen Mitwirkungsformaten verbunden werden. Darauf aufbauend folgen Szenarienentwicklung (Storytelling/Mapping), Auswertung, Leitbild- bzw. Raumbildentwicklung, Entwicklungskonzepte und Pilotprojekte; der zentrale Schritt liegt in der Übersetzung „von Projekten zum Prozess“ mit Verstetigung, adaptivem Management und fortlaufender Lernlogik. Methodisch und räumlich wird eine „variable Geometrie“ (thematische oder räumliche „Lupen“) als Mittel vorgeschlagen, um Maßstabssprünge zwischen Ziel-/Maßnahmenebene und Realisierung zu überbrücken und informelle Projekte sowie Grünordnungs- bzw. nachgelagerte Instrumente systematisch anzuschließen.

Die in den Statements der Teilnehmenden verdichteten Defizitlagen betreffen sodann mehrere Dimensionen: (1) Akzeptanz und Sichtbarkeit der Landschaftsplanung (heterogene Ländersituation, geringe politische Akzeptanz, im Naturschutz selbst teils unzureichende Wahrnehmung; Europäische Landschaftskonvention politisch v.a. in Deutschland nicht mehr aktuell und international häufig geringe Verbreitung vergleichbarer Instrumente), (2) politische und rechtliche Herausforderungen (rechtlich belastbarere Fixierung fachlicher Standards und einer Planzeichenverordnung; sinnvolle Ausgestaltung der Strategischen Umweltprüfung zur Landschaftsplanung; Stärkung/Präzisierung der Verbindlichkeit), (3) strategisch-strukturelle Herausforderungen (Kommunikation und Prozessdesign, Ergänzung oder Integration informeller Planungen, Verhältnis von Fachkonzepten/Strategien/Monitoring zur Landschaftsplanung, Überwindung des „Verhinderer“-Images zugunsten positiver Gestaltung, Fortschreibung ohne „immer bei null“ zu beginnen, Umgang mit neuen Planungsgeschwindigkeiten, Konzentration auf Fokusthemen, Auflösung von Komplexität adressatengerecht, bessere, für Laien verständliche Visualisierung) sowie (4) inhaltliche Herausforderungen (Integration von Klima- und Biodiversitätskrise, Nature Restoration Law, Flächenkonkurrenzen, Resilienz, multiperspektivische Betrachtungen, Aushandlung von Landschaftszukünften). Hinzutreten (5) professionsbezogene Engpässe (Kosten- und Personalsituation, Akzeptanzmangel, Geodatenkompetenz, Standardisierung als Voraussetzung der Digitalisierung, Ausbildungsfragen) und (6) Forschungsbedarfe (Wirkungsevaluation; Lebensweisen als Ansatzpunkt zur Veränderung umweltbezogener Landnutzung).

Die Schlussfolgerung wird entsprechend zugespitzt: Das Instrumentarium sei zwar strukturell ausgereift und umfangreich, werde jedoch weder politisch noch in Teilen der Fachcommunity hinreichend getragen; bekannte inhaltliche Herausforderungen würden planerisch adressiert, aber selten in Umsetzung überführt. Zugleich steigen rechtliche Anforderungen und Komplexität; die Ebenenlogik des hierarchischen Planungssystems gerate durch Überlappungen an Grenzen. Damit wird ein „Weiter so“ als nicht zielführend qualifiziert und eine Weiterentwicklung beschrieben, die am bestehenden Rahmen ansetzt, ihn jedoch prozessual, adressatenbezogen und wirkungsorientiert neu interpretiert. Als normative Zielvorstellung für 2040 wird Landschaftsplanung schließlich als fortlaufender, präsenter und digitaler Prozess gefasst, der informelle Ansätze systematisch assimiliert oder ergänzt, auf aktuelle Ereignisse reagieren kann, den Wert von Landschaft vermittelt und Lösungen für konfliktierende Nutzungen bereitstellt. Zentral ist die Transformation vom bloßen „Planwerk“ zu einem digitalen Planungs- und Umsetzungsprozess, dessen Wirkungen auf Natur und Landschaft kontinuierlich überprüft werden; Modularität und Monitoring werden als Kernelemente einer „lernenden“ Landschaftsplanung markiert. Inhaltlich werden drei Leitbilder („Meine Landschaft“ als Klimaresilienz-, Biodiversitäts- und Identifikationsraum; „multifunktionale Landschaft“ mit schutzgutübergreifender, multiperspektivischer Betrachtung; „Landschaft der Zukünfte“ als Raum für Transformation und Problemlösung) mit drei professionsbezogenen Entwicklungsrichtungen verbunden: lernende (standardisiert-schlanke, modularisierte und monitorbare), wirkungsorientierte (mit verbesserten Visualisierungen, Kommunikation/Partizipation/Kooperation und demokratieunterstützender Funktion) sowie geschätzte Landschaftsplanung (Stärkung der internen Haltung, verbessertes Verhältnis zu Verbänden/Fachbehörden und Entwicklung einer erkennbaren Landschaftspolitik).

BEDEUTUNG

Befund zur aktuellen Bedeutung der Landschaftsplanung in Deutschland: Heterogene Situation in den Ländern, ausbaufähig; im Naturschutz nicht/zu wenig wahrgenommenes Instrument

HERAUSFORDERUNGEN

Befund zu den aktuellen rechtlichen Herausforderungen: Fachliche Standards und Planzeichenverordnung rechtlich besser fixieren; Sinnvolle Anwendung und Ausgestaltung SUP zum LP; Verbindlichkeit besser fixieren

Befund zu den aktuellen strategische und strukturelle Herausforderungen: Ausgestaltung Kommunikation und Planungsprozess; Informelle Planungen integrieren und nutzen; Verhältnis Fachkonzepte, Strategien und Monitoring – LP; Umgang mit neuen Geschwindigkeiten von Planung; Image Landschaftsplan als Verhinderer – positive Gestaltung der Landnutzung befördern; Ausgestaltung Fortschreibung (nicht immer bei null beginnen); Konzentration auf Fokusthemen; Statische Leitbilder überwinden, Expertenaussagen vs Laienaussagen im Plan; Visualisierung verbessern; Mangelnde Wirkungsorientierung

Befund zu den aktuellen inhaltlichen Herausforderungen: Klima- und Biodiversitätskrise integrieren; Nature Restoration law integrieren; Umgang mit Flächenkonkurrenzen; Zunehmende Komplexität o Resilienz der Landschaftsentwicklung; Multiperspektivische Betrachtungen; Leitbilder ausgestalten; Aushandlung von Landschaftszukünften

Befund zu den aktuellen Herausforderungen der Planungsebenen

Übergeordnet: Deckungsgleichheit LRP und LP, Standardisierung Digitalisierung; Effizienz Planerarbeitung; Fokus auf Darstellung statt zu viel Text; Ausrichtung Planinhalte auf Nutzer und Kooperationspartner, KI und XPlan

Überörtliche Ebene: keine besonderen Anmerkungen

Örtliche Ebene: Integration Erneuerbare Energie; Integration bebauter Raum / Grünflächen; Übernahme Inhalte in FNP

Befund zu den aktuellen Herausforderungen der Profession: Kosten, Personalsituation in Verwaltung und Büros; Akzeptanzmangel; Bedienung aktueller Themen; fehlende Fokussierung auf zentrale Herausforderungen des jeweiligen Planungsraums, zu enges Wirkungsverständnis und zu geringe Wirkungsorientierung, Geodaten und Digitalisierung (Bedeutung der Geodaten vermitteln, Mangelnde Kenntnisse zu Geodaten und Umgang mit ihnen, Standardisierung als Voraussetzung der Digitalisierung); fehlende Kompetenzen für Mitwirkungsprozesse, Ausbildung

Forschungsfragen: Wirkungsevaluation LP; Thematisierung von Lebensweisen als Ansatz der Veränderung einer umweltbezogenen Landnutzung

VORSTELLUNGEN UND VISIONEN LANDSCHAFTSPLANUNG

Meine Landschaft: Klimaresilienz, Sicherung Biodiversität, Identifikationsraum

Multifunktionale Landschaft: Verbesserung schutzgutübergreifende Betrachtung, Multifunktionalität, Multiperspektivisch

Landschaft der Zukünfte und neuen Perspektiven: Raum für Zukünfte und Perspektiven, Problemlöser, fachübergreifender Nutzen, Fürsorge für die Landschaft in die Gesellschaft tragen, Fokus auf Zukunftsthemen der Transformation

Lernende Landschaftsplanung: fortlaufende Landschaftsplanung, Mindeststandardisierung und Monitoring, Schlankheit, Modularisierung, Grundverständnis LP herausstellen

Wirkungsorientierte Landschaftsplanung: verbesserte Herangehensweisen, Visualisierungen, Marketing, Kommunikation und Mitwirkung, Kooperationen, Demokratieunterstützung

Geschätzte Landschaftsplanung: Interne Haltung zum Instrument stärken, Verhältnis zu Verbänden und Fachbehörden ausgestalten und verbessern, Landschaftspolitik entwickeln.

5. Diskussion einer Vision einer Landschaftsplanung 2040

Nach einer einführenden Übersicht vertiefen die Teilnehmenden in zwei moderierten Arbeitsgruppen die Vermittlung der Qualitäten der Landschaftsplanung an Adressaten innerhalb des Naturschutzes sowie an externe Adressaten.

5.1 Vermittlung der Qualitäten der Landschaftsplanung an externe Adressaten

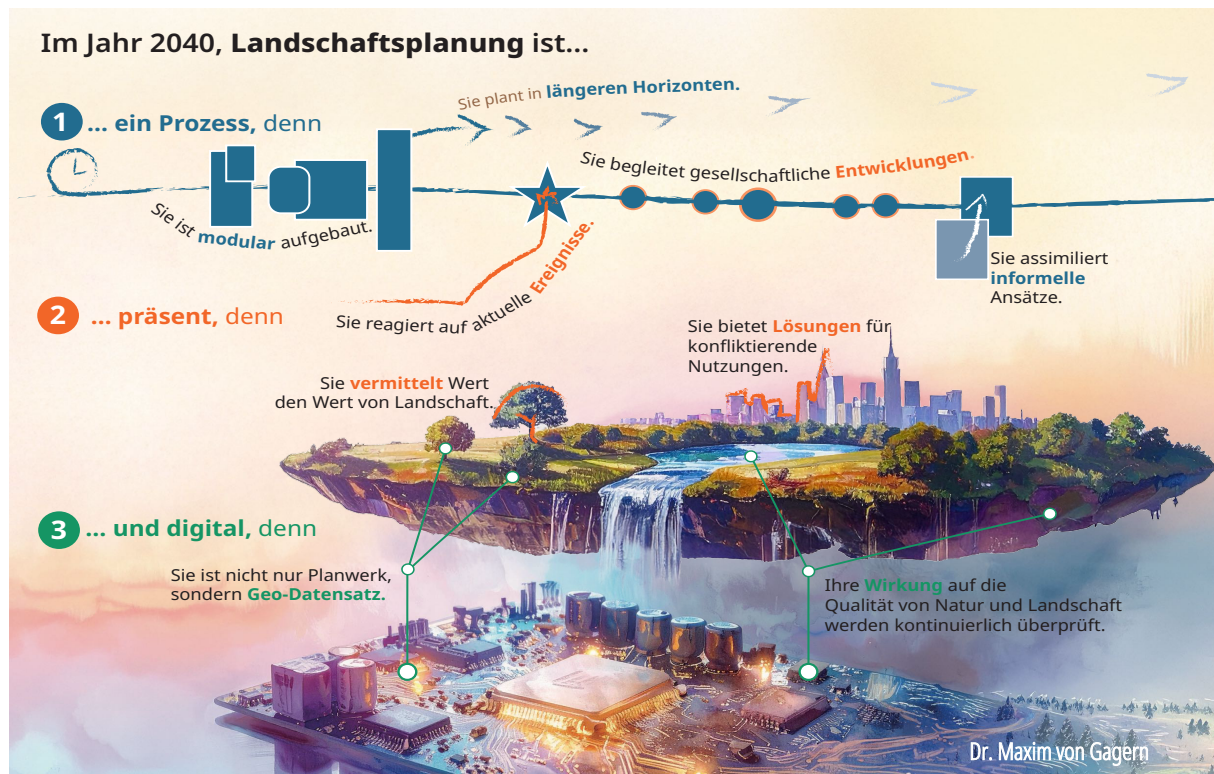
Die Arbeitsgruppe, die die Vermittlung der Qualitäten der Landschaftsplanung an externe Adressaten diskutiert hat, hat hierzu einen Film gedreht, eine bildhafte Darstellung entwickelt sowie 10 Punkte herausgestellt:

Landschaftsplanung leistet

1. **Landschaftsplanung stärkt die Lebensqualität.** Sie plant vorsorgend und sichert Erholungs- sowie Gesundheitsfunktionen, indem sie lebendige Landschaften mit hoher Identifikations- und Aufenthaltsqualität erhält und zugleich Beiträge zu Hitzeschutz, Gesundheit und sozialem Miteinander leistet.
2. **Landschaftsplanung schützt natürliche Ressourcen.** Sie sichert zentrale Lebensgrundlagen wie sauberes Trinkwasser, fruchtbare Böden und saubere Luft und unterstützt sowohl den natürlichen Klimaschutz als auch die Klimaanpassung.
3. **Landschaftsplanung vernetzt Menschen und Lebensräume.** Sie verbindet Räume über Wege- und Verbundsysteme, etwa durch die Planung und Realisierung von Wander- und Radwegen, und schafft zugleich ökologische Vernetzungen von Fauna und Flora.
4. **Landschaftsplanung integriert unterschiedliche Nutzungsansprüche.** Sie entwickelt multifunktionale Konzepte für Stadt und Land, z. B. kühl wirksame Spiel- und Aufenthaltsorte, die Renaturierung und Wiedervernässung von Mooren zur Stützung von Wasserhaushalt und Artenvielfalt oder Agrarlandschaften, die Produktion, Erholung und Lebensraumfunktionen verbinden.
5. **Landschaftsplanung hilft Flächenkonkurrenzen zu lösen.** Sie macht Zielkonflikte transparent und entwickelt Lösungen für die Sicherung von Flächen für Ernährung, Energiegewinnung, Erholung und Wohnen, die den Schutz biologischer Vielfalt sowie Funktionen wie Klimaregulation, Wasserspeicherung und Bodenschutz nicht aus dem Blick verlieren.
6. **Landschaftsplanung unterstützt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.** Sie bietet Entscheidungshilfen für Verwaltung und Kommunen, indem sie die Umsetzung europäischer und nationaler Umwelt- und Klimaschutzziele regional und lokal konkretisiert, einschließlich neuer Anforderungen wie der Wiederherstellungsverordnung.
7. **Landschaftsplanung stellt Wissen und Orientierung bereit.** Sie liefert Fachinformationen als Grundlage für Entscheidungen, verknüpft Daten und Erfahrungswissen und verbessert durch Akteurs- und Wissensvernetzung die Abstimmung zwischen Planungen und in Verfahren.

Landschaftsplanung braucht

8. **Landschaftsplanung benötigt verlässliche Ressourcen.** Erforderlich sind eine gesicherte Finanzierung, belastbare Grundlagendaten und qualifiziertes Personal. Dies muss dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe entsprechen.
9. **Landschaftsplanung braucht politische Rückendeckung.** Sie ist auf Unterstützung auf allen Ebenen angewiesen, von der Landespolitik bis zur kommunalen Führung, damit Ziele konsequent verfolgt und Maßnahmen umgesetzt werden können.
10. **Landschaftsplanung lebt von Beteiligung und Mitwirkung.** Wirkung entsteht vor allem dann, wenn unterschiedliche Akteure und Interessengruppen konstruktiv zusammenarbeiten und wenn die Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Akzeptanz für Ziele und Maßnahmen mitträgt.



5.2 Vermittlung der Qualitäten der Landschaftsplanung an interne Adressaten

Die Arbeitsgruppe der Vermittlung der Qualitäten an interne Adressaten hat einen wissenschaftlich orientierten Fachartikel in einer einschlägigen Fachzeitschrift sowie einen Input auf dem DNT 2026 in den Blick genommen.

Die nachfolgende Darstellung fasst die Diskussion und vorgesehene Struktur des Artikels zusammen:

Ziele des Beitrags: Der Wert und die Bedeutung der Landschaftsplanung sollen sowohl gegenüber Politik und Öffentlichkeit als auch innerhalb des Naturschutzes adressatengerecht kommuniziert werden. Als zentrale Zielgruppen wurden Verbände, Verwaltungen sowie das BfN, das BMU und die zuständigen Landesministerien benannt. Vorgesehen ist, auf Grundlage der Arbeitsergebnisse einen Fachartikel zu veröffentlichen (z. B. in Naturschutz und Landschaftsplanung oder Natur und Landschaft).

Zielsetzungen des Beitrags sind:

- Der Fachartikel soll als Argumentationshilfe für Akteurinnen und Akteure dienen, die Landschaftsplanung anwenden und deren Nutzen gegenüber Dritten begründen müssen.
- Innerhalb der Fachcommunity soll er der fachlichen Selbstvergewisserung dienen und eine gemeinsame Referenz zur Landschaftsplanung bereitstellen.
- Ziel ist zudem, weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter für die Landschaftsplanung zu gewinnen, indem ihre Bedeutung für den Naturschutz herausgestellt sowie Synergien und gemeinsame Vorteile aufgezeigt werden.
- Schließlich soll der Beitrag die Landschaftsplanung in Bezug auf aktuelle gesellschaftliche und fachpolitische Herausforderungen positionieren und konkret aufzeigen, welchen Beitrag sie zu deren Bewältigung leisten kann.

Die Diskussion orientierte sich an einer möglichen Struktur eines Fachartikels mit den folgenden Abschnitten und Kerninhalten:

Einleitung: In der Einleitung sind insbesondere die gegenwärtigen Herausforderungen sowie die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung herauszuarbeiten:

- Dabei ist die globale Klima- und Biodiversitätskrise als Rahmen zu adressieren und die Rolle der Landschaftsplanung für deren Bewältigung zu begründen.
- Hervorzuheben ist, dass Landschaftsplanung über den klassischen Arten- und Biotopschutz hinausgeht und Natur, Landschaft und Freiraum in ihrer Gesamtheit in den Blick nimmt.
- Da Argumentationslinien zur Klima- und Biodiversitätskrise bislang häufig nicht zu hinreichenden Fortschritten in der Umsetzung geführt haben, sollten ergänzend weitere Nutzenargumente aufgezeigt werden; insbesondere ist darzustellen, wie eine zeitgemäße Landschaftsplanung zu Wohlbefinden, Lebensqualität und Gesundheit beiträgt.
- Damit ist der konkrete Nutzen für den Menschen in den Vordergrund zu rücken und im Kontext der Krisen nachvollziehbar zu machen, dass Naturschutz zugleich Menschenschutz ist.

Struktur der Landschaftsplanung: Auch innerhalb der naturschutzfachlichen Expertise kann nicht durchgängig vorausgesetzt werden, dass das Instrument Landschaftsplanung in seiner Systematik und Steuerungslogik bekannt ist. Daher ist die Struktur der Landschaftsplanung verständlich und in zusammenfassender Form darzustellen; länderspezifische Ausprägungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Entlang unterschiedlicher Planungsebenen lassen sich spezifische Funktionen der Landschaftsplanung unterscheiden:

- Programmatisch-strategische Ebene (Bund/Land): fachliche Orientierung und Formulierung großräumiger Kulissen.
- Konzeptionelle Ebene (Region/Kommune): räumliche Zielkonkretisierung sowie Vorbereitung des Einsatzes von Steuerungsinstrumenten als Handlungsgrundlage; überörtlich als zentraler und umfassender Fachplan „Naturschutz und Landschaftspflege“, örtlich als ergänzende Fachplanung mit Ausrichtung am Bedarfsprofil der Kommune.
- Gestaltbare Ebene (Quartier/Teilraum): stärkere Verknüpfung von Planung und Entwurf; im Siedlungskontext insbesondere Freiraumgestaltung, im Kulturlandschaftskontext Schwerpunkte in Nutzung, Pflege und Management.
- In der Diskussion wurde zudem die zentrale Rolle der Landschaftsrahmenplanung für die nachfolgenden Ebenen sowie für die Bewältigung der oben genannten Krisen hervorgehoben.
- Die Landschaftsrahmenplanung bietet ein stabiles, zugleich anpassungsfähiges Gerüst: Sie setzt einen übergeordneten Rahmen und ermöglicht Dynamisierung bzw. Fortschreibung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Herausforderungen.
- Unklar bleibt, ob eine erhöhte Verbindlichkeit einzelner Pläne (z. B. in der kommunalen Landschaftsplanung in NRW) tatsächlich Vorteile generiert und daher als Forderung zu adressieren ist, oder ob bestehende Integrationsmodelle - insbesondere der Sekundärintegration - erfolgversprechender sind.

Stärken der Landschaftsplanung: Im Sinne der oben genannten Zielsetzungen sind die Stärken der Landschaftsplanung herauszuarbeiten. Hierzu zählen systemimmanente Stärken; so ermöglicht die kommunale Landschaftsplanung neben den grundlegenden Inhalten eine thematische Vertiefung in den für die jeweilige Kommune besonders relevanten Bereichen.

Darüber hinaus weist die Landschaftsplanung mehrere Alleinstellungsmerkmale und Stärken auf:

- Aus Sicht des Naturschutzes bietet sie systematische Vollständigkeit, d. h. sie betrachtet alle relevanten Handlungsgegenstände sowie deren Beziehungen untereinander und zur räumlichen Entwicklung insgesamt.
- Sie ist flächendeckend angelegt und schafft damit eine konsistente Grundlage über Gebietseinheiten hinweg.
- Auf dieser Basis ist sie ausgeprägt lösungs- und praxisorientiert und bietet eine tragfähige Plattform für den Austausch mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure.

Aktuelle Handlungsfelder: Aufgrund der genannten Stärken ist die Landschaftsplanung besonders geeignet, die im Kontext der ökologischen Doppelkrise entstehenden Herausforderungen zu bearbeiten:

- Eine zentrale Aufgabe bleibt, den Biodiversitätsverlust zu verlangsamen und zu stoppen. Mit dem Wiederherstellungsgesetz (Nature Restoration Law) sind eigenständige Wiederherstellungspläne vorgesehen; deren Anforderungen können insbesondere in der Landschaftsplanung integriert und operationalisiert werden.
- Ihre systematische Vollständigkeit ermöglicht zudem die Integration von Klimawandel und Klimaschutzgesetzgebung; insbesondere kann sie zu einer klimaangepassten Landnutzung beitragen und naturbasierte Lösungen zur Risikominimierung (z. B. Hochwasserschutz) unterstützen.
- Neben der Klimaanpassung kann Landschaftsplanung auch zum Klimaschutz beitragen, etwa indem sie Aussagen zu natur- und landschaftsverträglichen Standorten für den Ausbau erneuerbarer Energien bereitstellt.
- Damit kann sie in erheblichem Maße zur Steuerung von Flächenkonkurrenzen zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen beitragen.

Instrumente zur Bearbeitung aktueller Themen: Die Landschaftsplanung bildet eine wichtige Grundlage für die Anwendung zahlreicher umwelt- und naturschutzrechtlicher Instrumente und beeinflusst deren Ausgestaltung durch bereitgestellte Datengrundlagen und Zielaussagen.

- Sie sollte insbesondere als fachliche Grundlage der Eingriffsregelung herangezogen werden. Hierzu sind nicht nur landschaftsbezogene Bestands- und Bewertungsgrundlagen bereitzustellen, sondern auch konzeptionelle Aussagen zu Kompensationsflächen (z. B. ein Kompensationsflächenkonzept) zu entwickeln.
- Für Umweltprüfungen nach UVPG stellt sie grundlegende Informationen und Bewertungsmaßstäbe bereit.
- Darüber hinaus kann sie u. a. für die Strategische Umweltprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie weitere Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren als fachliche Referenz dienen.

Nutzen: Für Planungspraxis und Naturschutz ergeben sich insbesondere folgende Nutzenpotenziale:

- Über die bestehende Steuerungskaskade der Landschaftsrahmenplanung können Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in die Raumplanung eingebracht und dadurch – bei entsprechender Systematisierung und adressatengerechter Aufbereitung – verbindlich wirksam werden.
- Verbände und Naturschutzbehörden können eine aktuelle (und ggf. verbindliche) Landschaftsplanung als Argumentations- und Begründungsgrundlage in zahlreichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahren nutzen.
- Sie fördert den interdisziplinären Austausch sowohl innerhalb des Naturschutzes als auch mit externen Akteurinnen und Akteure und schafft einen Rahmen für die Diskussion von Zielen und Grundsätzen.
- Intern kann sie zur Abwägung konkurrierender Naturschutzziele beitragen und dadurch eine konsistente Positionierung nach außen erleichtern.
- Durch die konzeptionelle Einbindung in eine flächendeckende Planung erhöht sie die Wirksamkeit von Einzelmaßnahmen und verbessert die Effizienz des Mitteleinsatzes.
- Zudem ermöglicht sie die Bündelung von Maßnahmen und unterstützt die Multifunktionalität der Landschaft, einschließlich ggf. bislang unterrepräsentierter Aspekte wie der Erholungsvorsorge.
- Mit XPlanung steht ein Datenstandard zur Verfügung, der den Datenaustausch erleichtert und perspektivisch die Integration landschaftsplanerischer Ziele und Grundsätze in andere Planungen verbessert.

Forderungen:

- Zur weiteren Standardisierung sollte der Bund die Möglichkeit prüfen, eine Planzeichenverordnung zu erlassen (Ergänzung zum XPlanung-Standard).
- Damit die genannten Stärken und Nutzenpotenziale wirksam werden, ist die Landschaftsplanung aktuell zu halten; bestehende Fortschreibungspflichten sind konsequent umzusetzen.
- Die fortlaufende Pflege und Qualitätssicherung der Datengrundlagen bleibt eine zentrale Herausforderung, die durch XPlanung nur teilweise adressiert wird. Erforderlich ist eine klar zugewiesene Verantwortung für Datenhaltung und -management.
- Hierzu gehört auch, Monitoringdaten verfügbar zu machen und die Wirksamkeit der Landschaftsplanung systematisch zu evaluieren.

6. Fazit

Der Expertenworkshop „Vilmer Visionen 2025“ macht deutlich, dass die Landschaftsplanung zwar über ein fachlich wie rechtlich grundsätzlich belastbares Instrumentarium verfügt, ihre Wirksamkeit in der Praxis jedoch häufig hinter ihrem Anspruch zurückbleibt. Gründe sind eine heterogene Umsetzung in den Ländern, mangelnde Sichtbarkeit und Akzeptanz (teils sogar innerhalb des Naturschutzes), Ressourcenengpässe sowie Defizite bei Standardisierung, Digitalisierung und der konsequenten Übersetzung planerischer Aussagen in eine Umsetzung.

Für die kommenden Jahre wird Landschaftsplanung vor allem als Schlüssel zur Bearbeitung des „Trilemmas der Landnutzung“ verstanden: Klimaschutz und -anpassung, Biodiversitätsschutz (inkl. Anforderungen der EU-Wiederherstellungsagenda) und Wasserhaushalt konkurrieren zunehmend mit Siedlungs- und Infrastrukturdruk sowie agrarischen Zielsystemen. Landschaftsplanung kann diese Konflikte transparent machen, integrierte Zielbilder entwickeln und Flächenkonkurrenzen lösungsorientiert moderieren – vorausgesetzt, sie wird stärker als Governance-, Kommunikations- und Umsetzungsprozess gedacht, nicht primär als statisches Planwerk.

Als gemeinsame Zielvorstellung („Vision Landschaftsplanung 2040“) wird eine **lernende, wirkungsorientierte und geschätzte Landschaftsplanung** formuliert: fortlaufend aktualisiert, modular und passgenau aufgebaut, digital anschlussfähig (u. a. Datenstandardisierung/XPlanung), mit Monitoring und Wirkungsevaluation verbunden und adressatengerecht kommuniziert. Dazu gehören robuste fachliche Standards (inkl. klarer Darstellungs-/Planzeichenlogik), verbesserte Visualisierung, konsequente Mitwirkung und Kooperation sowie eine stärkere institutionelle und politische Rückendeckung. Nur so kann Landschaftsplanung ihren Beitrag leisten, Landschaft als Klimaresilienz-, Biodiversitäts- und Identifikationsraum zu sichern, multifunktionale Nutzungen zu ermöglichen und Transformation demokratisch zu unterstützen.

Der im Verlauf des Workshops entstandene Film ist zeitlich begrenzt abrufbar unter:
<https://datashare.tu-dresden.de/s/yLSmiP24dXsEFH4>

Gottfried Hage, 15.1.2026